

BGer 6B_26/2023 vom 21. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_26_2023

FR: TF 6B_26/2023 du 21 février 2023

IT: TF 6B_26/2023 del 21 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt des Bezirks Uster stellte am 14. September 2022 eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen nicht oder nicht gut sichtbaren Anbringens einer Parkscheibe am Fahrzeug ein, nahm die Gebühren und Auslagen auf die Staatskasse und richtete dem Beschwerdeführer keine Entschädigung aus. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich am 5. Dezember 2022 nicht ein. Dagegen ging beim Bundesgericht eine Beschwerde ein.

E. 2

Rechtsschriften haben unter anderem die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die im bundesgerichtlichen Verfahren eingereichte Beschwerdeschrift ist nicht unterzeichnet. Es fehlt somit die erforderliche eigenhändige Unterschrift. Der Beschwerdeführer wurde daher mit Verfügung vom 10. Januar 2023 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, diesen Mangel bis zum 24. Januar 2023 zu beheben, unter der Androhung, dass seine Rechtsschrift ansonsten unbeachtet bleibe. Die Verfügung konnte dem Beschwerdeführer mittels Einschreiben an die von ihm bezeichnete Adresse zugestellt werden. Da er den Mangel der fehlenden Unterschrift innerhalb der angesetzten Frist nicht behob, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.